

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 11

Rubrik: Du hast das Wort!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist das? Eine neue Waffe?



Das ist der Blindschießapparat für Karabiner, wie er zur Vermeidung von Unfällen mit blinder Munition in den Grenadierschulen von Locarno Verwendung findet. Der einfache Apparat wird mit einer starken Feder am Bajonethalter des Karabiners befestigt, nachdem der Hauptteil über die Laufmündung geschoben wurde. Die Funktion des einfachen und billigen, aus Stahlblech gefertigten Apparates besteht darin, den Holzzapfen der blinden Patrone zu zerschlagen und die kleinen Holzsplitter nach unten abzulenken. Diesem einfachen Apparat kommt das Verdienst zu, daß er Unfälle mit blinder Munition vermeiden hilft, worauf besonders im Ortskampf geachtet werden muß, wo sich die Kämpfer oft überraschend auf kurzer Distanz gegenüberstehen. Der hier abgebildete Blindschießapparat für Karabiner wurde mit einem ersten Modell bereits im Jahre 1943 in den Grenadierschulen eingeführt. Er wurde seither durch die KTA verbessert und hat sich vorzüglich bewährt. Seine Einführung wäre auch in den Manövern zu begrüßen, wo trotz dem strikten Befehl, daß unter 30 m mit blinder Munition nicht geschossen werden darf, immer noch bedauerliche Unfälle vorkommen. (a)

← REDAKTION —
— ANTWORTEN —
— ANTWORTEN ! —

Kpl. P. N. in M. Feldweibel und Fourier sind im Grade gleichgestellt, was auch durch den gleichen Soldansatz von Fr. 4.50 pro Tag zum Ausdruck kommt. Im DR werden beide als die «nächsten Mitarbeiter» des Einheitskommandanten bezeichnet.

Major H. A. in B. Wir dürfen der Stadtpolizei Zürich, insbesondere dem Wachtmeister A. Sulzer, kaum Diebstahl geistigen Eigentums vorwerfen, weil der letztere in einem Artikel für sein Korps den Wahlanspruch des SUOV: «Der Stellung bewußt — treu der Pflicht — wachsam und gerüstet» in Anspruch nimmt. Vielleicht ist der Wm. Sulzer sogar Mitglied des SUOV, wer weiß. Immerhin ist unangenehm, daß er den Wahlanspruch im Zusammenhange mit den «Erlebnissen einer Baslerin auf Zürichs nächtlichen Straßen» verwendet.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Weitere Fachleute zur obligatorischen Schießpflicht

Wir lassen hier noch drei Fachleute zu diesem Thema Stellung nehmen. Ihre Ansichten decken sich weitgehend mit denjenigen der anderen Beiträge, die wir aus Platzmangel leider nicht veröffentlichen können. Wir möchten es aber nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit all den vielen Mitarbeitern an diesen Themen herzlich zu danken.

Hptm. Siegrist schreibt u. a.:

Die Verordnung über das Schießwesen außer Dienst vom 29. November 1935, erlassen vom Bundesrat, sagt in Art. 3: Der Schießpflichtige hat jährlich die Schießpflicht gemäß den vom EMD aufgestellten Vorschriften in einem anerkannten (von der kant. Militärdirektion anerkannt) Schießverein seiner Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Der Vorstand dieses Schützenvereins trägt die volle Verantwortung für den Schießbetrieb, einschließlich Berichterstattung. Die Vereine sind zudem verpflichtet, ausgebildete Schützenmeister zu haben, die Aufsicht und Schießanleitung ausüben haben. Die Gemeinden müssen für die Schießanlagen sorgen und sie instand halten. Der Schützenverein aber muß die Auslagen für Scheiben — und Klebematerial, die Zeiger, Inserate der Schießübungen usw. selber bestreiten. Wird ein Jungschützenkurs durchgeführt, ergeben sich weitere Auslagen. Da nun der Pflichtige sein obligatorisches Programm nur in einem Verein schießen kann, so bezahlt er einen Beitrag und ist dazu Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Die Höhe dieses Vereinsbeitrages wird an der jährlichen Generalversammlung des Vereins festgelegt. Es gibt nun in allen größeren Gemeinden sogenannte Militärschützenvereine, deren Mitglieder nur die obligatorische Schießpflicht schießen. Solche Vereine erheben durchschnittlich 4 Fr. Beitrag. Mit diesem Geld bezahlt der Verein alle seine Auslagen. Die Jahresrechnung dieser Schützenvereine geht immer gut auf, es kann dabei den Vorstandmitgliedern eine kleine Entschädigung ausbezahlt werden für ihre große Arbeit und zeitliche Beanspruchung. Es genügen ja nicht zwei Übungen, sondern es werden mindestens vier Schießtage festgelegt, um auch dem letzten Mußschützen möglichst entgegenzukommen.

B.W. beleuchtet die finanzielle Seite mit folgendem Beispiel:

Wir wollen annehmen, der Stand besitze 6 Zugscheiben. Das bedingt 3 Zeiger und 3 Kleber. Zeigerlohn pro Stunde Fr. 3.—, Kleber Fr. 1.50, macht pro Stunde den hübschen Betrag von Fr. 13.50, pro Schießtag à 5 Stunden Fr. 67.50; in 4 Schießtagen Fr. 270.—. Eine Gesellschaft mit 100 Mitgliedern hat im Durchschnitt Ausgaben von Fr. 700.— bis Fr. 900.—, ohne Instandhalten des Schützenhauses.

M. führt uns hinter die Kulissen des Schießvereins und zeigt auch dem Muß-

schützen deutlich, welch enorme Arbeit hinter einer Organisation der «Obligatorischen» steckt:

Mir scheint, der Einsender A. L. stelle sich die Dinge um die Erfüllung der Schießpflicht doch etwas gar zu einfach vor. Stände er mitten im freiwilligen Schießwesen drin, dann müßte er wissen, daß für den Vorstand eines Schützenvereins die Durchführung eines Bedingungsschießens nicht damit erledigt ist, daß man den Mußschützen Gelegenheit gibt, sich auf die Matte zu legen und (möglichst rasch) ihre Schüsse auf die Scheibe abzugeben.

Was gibt es da alles zu tun?

Vorbereitung: Festlegung der Schießtage für die ganze Schießsaison (für Kommissionen mit stark belegten Schießständen ein recht mühsames und undankbares Zusammensetzspiel), Druck und Versand der Listen der Schießtage an die Mitglieder.

Unmittelbar vor dem Schießen: Organisation des Schießbetriebes durch Bildung eines Büros für Entgegennahme von Schieß- und Dienstbüchlein und entsprechende Kontrolle (Jahrgang, Einteilung, Wohnadresse), Standblatt-Erstellung und -Ausgabe, Munitionsausgabe und -kontrolle, Einkassieren des Jahresbeitrages.

In der Feuerlinie: Stellung von 1—3 Schützenmeistern und mehreren Gehilfen zur sorgfältigen Betreuung schwacher Schützen, zur Aufsicht über die Warner, für Waffen-, Munitions- und Standblattkontrolle.

Unmittelbar nach dem Schießen: Bereithalten von Putzstöcken oder Putzschneuren, Waffenfett und Fettlappen zum vorläufigen Einsetzen des Gewehres.

Heimarbeit der Vorstandsmitglieder: Kennt A. L. die sich durch viele Nächte und Freitage hinziehende Heimarbeit von Schützenmeister, Aktuar, Quästor und Schießbuchführer, die notwendig ist zur genauen Kontrolle der Standblätter, Eintragung der Resultate von denselben in die Schießbüchlein und in die Schießkomptabilität, zur Kontrolle über die endgültig Verbliebenen und die Ehrenmeldungen, zur Spedition der Schieß- und Dienstbüchlein an das Kreiskommando?

Instandhaltung des Materials: Der Verschleiß an Scheibenmaterial ist bei Bedingungsschießen groß, Reparaturen am Stand und das Zudecken der aufgerissenen Schußlöcher am Scheibenwall verursachen oft recht erhebliche Kosten.

Die Entlohnung der Zeigermannschaft bei den heute geltenden Stundenentschädigungen erfordern einen stark ins Gewicht fallenden Aufwand.

In einer der nächsten Nummern wollen wir auf die Vorschläge, in denen ein Abweichen vom üblichen Brauch des obligatorischen Schießens verlangt wird, zu sprechen kommen. Fa.